

# LANDTAGSWAHL am 29. Jänner 2023

Gemeinde: Gänserndorf Verwaltungsbezirk: Gänserndorf

## KUNDMACHUNG

### über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am **29. Jänner 2023** wird gemäß § 50 Abs. 3 der NÖ Landtagswahlordnung 1992 verlautbart:

#### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Rathaus	Rathausplatz 1	30 m im Umkreis vom Eingang
Neue Mittelschule, Alter Turnsaal	Eichamtstraße 4 „keine Wahlkartenwähler“	30 m im Umkreis vom Eingang
Volksschule Stadt	Siebenbrunner Straße 7 „keine Wahlkartenwähler“	30 m im Umkreis vom Eingang
Hort Stadt	Siebenbrunner Straße 7 „keine Wahlkartenwähler“	30 m im Umkreis vom Eingang
Kulturhaus	Bahnstraße 31 „keine Wahlkartenwähler“	30 m im Umkreis vom Eingang
Polytechnische Schule	Kirchenplatz 9 „keine Wahlkartenwähler“	30 m im Umkreis vom Eingang
Kindergarten Wolkenschiff	Oed Aigenstraße 11 „keine Wahlkartenwähler“	30 m im Umkreis vom Eingang
Volksschule Süd Aula	Schulgasse 2 „keine Wahlkartenwähler“	30 m im Umkreis vom Eingang
Volksschule Süd Turnsaal	Schulgasse 2 „keine Wahlkartenwähler“	30 m im Umkreis vom Eingang
Kindergarten Wolkenschiff MZR	Oed Aigenstraße 11 „keine Wahlkartenwähler“	30 m im Umkreis vom Eingang

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben bzw. unter der Adresse des Wahllokals mit den Worten „keine Wahlkartenwähler“ besonders vermerkt.

#### 2. Wahlzeit 07:00 bis 15:00 Uhr

**Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe** durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

**a) jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl.,

**b) jede Ansammlung von Personen,**

**c) das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag in der Verbotszone von im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. **Übertretungen** dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am: 09.12.2022

Gänserndorf, am 09.12.2022

Amtsstempel

